

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetz vom 19. Sept. erfüllt ist — so würde die Majorität der Commission schwer und äusserst bedenklich finden, keinen Gründen treuer Beamten Gehör zu schenken, die gerechterweis beherzigt werden sollen, wenn bürgerliche Freyheit nicht gehemmt werden soll — Bürger, die ihrem Vaterland in den gefährlichsten Zeiten mit vieler Aufopferung gedient, durch ein Gesetz ferner an ihren Stellen festzuhalten, die sie im Drang der Umständen übernahmen, die im Erfolg sehen, daß sie dem Vaterland die Dienste nicht leisten können, wozu ihr guter Wille bereit gewesen wäre. Oft traten Umstände ein, daß Väter zahlreicher Familien sich von den ihrigen ohne allzugroßem Nachtheil, nicht zu lange entfernen — auch Todesfälle eintreten können, wo der Verlust wichtiger Personen, dem Beruf, woraus die ganze Haushaltung genährt werden muß, ohne Hülfe des Hausvaters, gefährlich wäre — und endlich auch, da die Nation nicht im Fall ist, die versprochene Indemnitäten richtig abzutragen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung der rechtmäßigen Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungsausschuß vorgelegt im April 1800. 4. S. 8.

Dieses im Namen der Kirchen, Armen, Waisen, und Erziehungsanstalten und Güter des Cantons Zürich und von einzelnen Partikulareigenthümern von Zehnden und Bodenzinsen entworfne Memorial, behauptet, daß, gesetzt die Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen hätten auch in das Dekret vom November 98, als in einen von ihnen mit dem Staat eingehenden Vertrag eingewilligt (was sie bey der unerhörten Einseitigkeit des Vertrags doch weder thaten noch thun konnten), so wäre dieser Vertrag vom Staat selbst dadurch gebrochen, daß er seine ausdrückliche Zusage (§. 17 des Gesetzes: „Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins von 4 vom hundert bezahlen“) unerfüllt ließ. Die Unterzeichner dieser Schrift erklären also 1) daß ihre Rechtstitel auf die bisher besessenen Zehnden und Grundzinsse, so vollgültig und kräftig sind, wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. 2) Daß Dekret vom 10. Nov. 98 ist in jeder Betrachtung widerrechtlich; es gründet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staats-

verfassung, besonders ist der §. 13 in seinem Geiße und Buchstaben durch jenen Beschluß schneidend verletzt. 3) Folglich hat die Majorität, welche jenen Beschluß erzwang, die Marchen der ihr durch das Gesetz zugemessnen Befugniß offenbar durchbrochen und ihr Dekret kann zwar gewaltthätig aufgedrungen werden, aber nie eine, den freyen Bürger verpflichtende Kraft bekommen. 4. Die Majorität selbst war so beschaffen, daß gegen ihre Gültigkeit die stärksten Einwendungen zu machen sind; zumal von dem abstimmenden Votieren auch diejenigen nicht ausgeschlossen wurden, welche als Selbstzehendpflichtige und Grundzinsschuldige, ihr Privatinteresse partheyisch machte, ja sogar diejenigen nicht, die es unverholen ließen, diesen Vortheil ihrem Volke zu einer Zeit, wo ein dergleichen Versprechen nichts anders als Bestechung war, verheissen zu haben. 5) Den Grundsatz der Loskäuflichkeit lassen sie unangetastet, aber sie protestieren förmlich und feyerlich gegen jede Loskaufung, wo der Preis für das loszukaufende Eigenthum mit dem Werthe desselben in keinem billigen Verhältnisse steht. 6) Bis die Loskaufungen auf diese Weise wirklich geschehen sind, fordern sie ungeschwächt und unverkümmert den Fortgenuß der Zehnden und Grundzinsse in Natura.

Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesetzgebende Ráthe, Vollziehungsausschuß, Minister der Wissenschaften und sämtliches souveránes Volk; betreffend die Kirchen, Schul- und Armengüter und die Erhaltung und Anwendung derselben. Von den Religionslehrern der Landschaft Zürich. Im Brachmonat 1800. Samt einer Beylage, nemlich: Anmerkungen oder Einwürfe, Berichtigungen und Bedenklichkeiten über Bürger Ministers der Wissenschaften Entwurf einer Botschaft an die gesetzgebenden Ráthe, über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener. (Bern 1800.) 8. Zürich b. Ziegler und Ulrich 1800. S. 16.

Diese von den Decanen aller Classen des Cantons Zürich unterzeichnete Vorstellung, schließt sich an die so eben angezeigte Erklärung an und ist in gleichem Sinne abgefaßt. Sie fodert 1) daß die seit dem

Fahren verstopften Quellen der Besoldung der Lehrer, der Erquickung der Armen, wieder geöffnet, das ist, daß die Zehnden, Bodenzinse, Handlehenabgaben, an die Kirchen und christliche Stiftungen wieder entrichtet, folglich das Liquidationsgeschäft vergessen und in nächster Erndte der Zehnden nach alter Pflicht und Uebung wieder gestellt werde, auch daß man sich am Kirchen- Schul- und Armengut, mit Verkaufung der demselben gehörenden Grundstücke nicht vergreife. 2) Würde wider Verhoffen von Seite der Gesetzgebung nicht entsprochen, so fodern sie einen unpartheyischen Richter, der folglich weder Zehnden- noch Bodenzins- Eigenthümer, noch Zehnden- oder Bodenzins- pflchtig sey, dem sie ihre gerechten Ansprüche zur Entscheidung vorlegen können.

Der Kirchenrath des Cantons Bern an die Gesetzgeber des helvetischen Volks. Bern 20. Juni 1800. 8. (Bern b. Dsch.) S. 8.

Nach einer kurzen Darstellung der Ungerechtigkeit sowohl als der verheerenden Folgen des Dekrets vom November 1798, folget die Aufforderung zur Rücknahme dieses übereilten Dekrets, das die Zehnden und Grundzinse abschafft: „Öffnet B. G. die wohlthätigen Quellen wieder, aus welchen dem Staate seine Hülfsmittel, den Kirchen, Schulen und Armenanstalten ihr Unterhalt zuzieß. Fürchtet nicht vor dem Volke und der Welt zu gestehen, daß Ihr Euch geirrt habt. Entreisset der Habsucht ihre Beute, zerstöret durch eine Handlung der Wahrheit und Gerechtigkeit, die Anschläge der ungerechten Schalkheit, die unter betrügerlichen Namen und nichtigen Vorwänden an fremdes Eigenthum griff. Entwöhnet Euer Volk von unerlaubtem mit dem Gewissen streitendem Besitze. Lehret es heilige Schulden ehren, und damit auch Euch geben, was des Vaterlands Nothdurft fodert, und bauet damit einem Sturze vor, der ohne dieß unfehlbar erfolgen, und Euch unter seinen Trümmern begraben wird. — Wir kennen freylich die mit einem solchen Schritte verbundenen Schwierigkeiten. Aber noch können sie überwunden werden. Noch sind sie für wahren Muth und wahre Vaterlandsliebe nicht zu groß; aber sie mehren sich mit jedem Tage des Aufschubs. Wartet Ihr nur bis nach der Erndte: so ist wieder ein volles Jahr verloren und die Schwierigkeit um so viel unüberwindlicher gemacht. Hingegen steht Euch der Weg offen, die Entrichtung der Zehnden und Grundzinse

für das Gegenwärtige und Zukünftige wieder zu gebieten und den Staat mit der Entschädigung ihrer Besitzer für das ihnen im Vergangenen Zurückgebliebene zu beladen. Die Zeit wird kommen und sie ist nahe, wo auch dieses Rettungsmittel nicht mehr hinreichen wird, wo die durch jenes ungerechte Dekret angehäuften Schuld, unerschwinglich, unbezahlbar, wo die dadurch verursachten Uebel unwiederherstellbar seyn werden.“

Die Gemeindschammer von Bern an den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Bern den 23. Juni 1800. 8. (Bern b. Dsch.) S. 8.

„Für wenige Gemeinden Helvetiens ist wohl das Gesetz, das die Zehnden und Bodenzinse aufhob, nachtheiliger gewesen als für die Gemeinde Bern. Wie zum Beispiel, nur allein für die unter der Aufsicht der Gemeindschammer stehenden Verwaltungen des Bürgerospitals, der Stadt-Krankenhäuser, des Waisenhauses, des Almosenamtes, des Kirchenamtes und des Muthhafens (eines zum Besten junger Geistlichen bestimmten Instituts) macht es alle Jahre ein Object aus von 8658 Mütten Getreide, 22 Säumen Wein und 2664 Franken in Geld. Ausserdem haben unsere Zünfte oder sogenannte Gesellschaften, welche die eigentlichen Armenfonds der Gemeindsbürgererschaft enthalten, nicht unbeträchtliche Zehnden und Bodenzinse besessen; die Personen der Prediger, der Professoren und Schullehrer waren fast ganz auf dergleichen Einkünfte angewiesen, und was von dieser Art Gerechtigkeiten in Händen von Berner-Bürgern sich befand, das steigt vollends in unermessliche Summen.“ Im Namen jener Stiftungen und ihrer geschädigten Mitbürger, verlangt die Gemeindschammer Rücknahme des erwähnten Gesetzes. — „Sollte dann unsere auf Recht und Gerechtigkeit bestehende Reclamation, weder bey Ihnen B. Vollziehungsräthe, noch bey den gesetzgebenden Räten Gehör finden, oder gar mit Tagesordnung abgewiesen werden, so erfordert unsere theure Pflicht gegen unsere seligen Voreltern und Wohlthäter, die christlichen Stifter unsrer frommen, durch ein revolutionaires Gesetz vernichteten Lehr-, Erziehungs- und Armenverpflegungsanstalten, daß wir uns vor Gott und der Nachwelt erklären, daß wir für uns und unsere Kinder und Nachkommenschaft, unsere und ihre Rechte niemals vergeben haben, nicht davon abstanden sind, und niemals davon absehen werden.“